

COMITE FRANZ ROUBAUD
MC – 98000 MONACO / 2, Quai J. C. Rey
TEL : +33.609.62 60.70 - FAX : +377.97.98.25.38
<http://roubaud.eu> roubaud@monaco.mc

Wir möchten, dass Sie mit Ihrem Anliegen und Ihrer Entscheidung, sich vertrauensvoll an das COMITE FRANZ ROUBAUD zu wenden, stets zufrieden sind. Deshalb sichern wir Ihnen absolute Diskretion bezüglich all Ihrer Daten zu. Auch stellen wir Ihnen unsere Arbeit erst dann in Rechnung, wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir über die kostenfreie Vorprüfungsphase im Rahmen einer umfangreichen Untersuchung Ihr Werk begutachten.

Allgemeine Antragsbedingungen für die Erstellung eines Gutachtens

Die folgenden Bedingungen gelten verbindlich im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens. Bitte beachten Sie alle Artikel, damit Ihr Antrag schnell bearbeitet werden kann.

Artikel 1

1.1 Bitte senden Sie mindestens zwei Wochen vor einem möglichen Begutachtungstermin an das COMITE FRANZ ROUBAUD folgende Fotos und die von Ihnen unterzeichneten Dokumente:

1.2 Vorprüfung:

- Professionell erstellte digitale Fotos (300 dpi) von Vorder- und Rückseite des Objekts; Detailfotos von Signatur, Datierung, Beschriftungen auf Vorder- und/oder Rückseite (soweit vorhanden); Detailfotos von Aufklebern und Etiketten. (Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir selbst eine vorläufige und unverbindliche Beurteilung auf Grundlage von Fotos mit geringer Auflösung und/oder mit Licht- oder Blitzreflexen nicht vornehmen können.)

1.3 Vorbereitende Erklärungen für die Hauptprüfung:

- Erklärung, dass Sie sich mit den allgemeinen Antragsbedingungen einverstanden erklären (siehe Artikel 2)
- Erklärung, dass Sie für die Versicherung des Werkes eintreten und im Schadensfall das COMITE FRANZ ROUBAUD frei von jeglichen Ansprüchen halten. (siehe Artikel 3)
- Erklärung, dass Sie die gestaffelten Gebühren anerkennen. (siehe Artikel 4)
- Erklärung, dass Sie den Haftungsausschluss des COMITE FRANZ ROUBAUD unbefristet anerkennen. (siehe Artikel 5)

Artikel 2 Hauptprüfung: erforderliche Unterlagen und Informationen

2.1.1 Das zu begutachtende Werk muss ausgerahmt vorgelegt werden.

2.1.2 Jedem Werk muss beigelegt sein:

- drei Farbfotografien im Format 18x24 cm auf Fotopapier (mind. 200 gr.) ohne jegliche Beschriftungen (Fotos dienen später zur schriftlichen Ausarbeitung des Gutachtens und werden Ihnen zurückgegeben)
- ein Ektachrome (Farbdiapositiv, min. 4x5 in.) mit Farbkontrollstreifen (Das Ektachrome dient zum farbgetreuen Einscannen in das Bildarchiv und zum

Einstellen in das Addendum der ROUBAUD-Website. Sie erhalten das Ektachrome zurück. Zusätzlich erhalten Sie die digital bearbeiteten Daten zusammen mit dem Gutachten auf einer CD.)

- anstelle eines Ektachrome kann auch ein hochauflösendes digitales Foto mit Farbkontrollstreifen geliefert werden, da viele Fachfotografen heute nur noch digital arbeiten.
- ein Begleitblatt mit folgenden Angaben
 - Titel des Werks
 - Datierung (soweit vorhanden)
 - Ausführung (Öl, Gouache, Aquarell, Zeichnung in Feder/Kohle/Rötel/etc.)
 - Medium (Leinwand, Holz, Karton, Papier etc.)
 - Masse in cm (Höhe vor Breite)
 - Herkunft des Werks (Vorbesitzer, soweit bekannt)
 - Literatur, in der das Werk bereits erwähnt ist
 - Ausstellungsgeschichte des Werks (soweit dokumentiert)

- 2.1.3 Präsentieren Sie bitte Ihr Werk dem COMITE FRANZ ROUBAUD mit Sitz in: 2, Quai Jean Charles Rey, MC 98000 Monaco. Sollten Sie das Werk zur Begutachtung in die Europäische Gemeinschaft einführen müssen, tragen Sie als Antragssteller auch alle mit einer zeitweiligen Einfuhr verbundenen Kosten. Zollgebühren entfallen, wenn durch eine Kunstfachspedition eine Kautionsstellung gestellt wird. Im Falle einer privaten Einfuhr tragen Sie allein das Risiko einer Ausfuhr aus dem französischen Zoll- und Kulturhoheitsgebiet, zu dem auch das Fürstentum Monaco gehört.
- 2.1.4 Eine Begutachtung außerhalb der Räumlichkeiten des COMITE FRANZ ROUBAUD bedarf der Absprache. Zusätzliche Reise- und Übernachtungskosten von Mitgliedern des COMITE FRANZ ROUBAUD sind vom Auftraggeber vorab zu bezahlen.

Artikel 3 – Versicherung

- 3.1 Als Eigentümer haften Sie allein für den materiellen Bestand Ihres Werkes.
- 3.2 Es obliegt Ihnen, eine Versicherung für den Transport und die Aufbewahrung Ihres Werkes in den Räumen des COMITE FRANZ ROUBAUD, Monaco abzuschließen. (Die Räume des COMITE FRANZ ROUBAUD in Monaco sind alarmgesichert. Eine Videoüberwachung und ein 24 Stunden 7/7 Wachdienst im Haus bietet zusätzliche Sicherheit.)
- 3.3 Sie erklären, das COMITE FRANZ ROUBAUD frei von jeglichen Ansprüchen im Schadensfall zu halten.
- 3.4 Sie erkennen an, dass das COMITE FRANZ ROUBAUD keine Subsidiär-Haftung übernimmt.

Artikel 4 – Gebühren

- 4.1.1 Eine vorläufige und unverbindliche Beurteilung auf Grundlage digitaler Abbildungen ist für den Antragsteller kostenfrei.
- 4.1.2 Der Antragsteller verpflichtet sich, die ihm vertraulich zugewiesene vorläufige Beurteilung nicht kommerziell zu nutzen.
- 4.1.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung von 4.1.2 die unter 4.2.2 vereinbarten Gebühren innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des COMITE FRANZ ROUBAUD bei der UBS in Monaco zu zahlen.
- 4.2.1 Das COMITE FRANZ ROUBAUD erhebt nur für die Erstellung eines Dossiers,

Forschung und Registrierung Gebühren. Die allgemeine Gebühr beträgt unabhängig vom Ergebnis € 100,- (siehe auch Artikel 2.1.4). Diese Pauschalgebühr wird mit den Gebühren bei Ausstellung eines Gutachtens verrechnet.

4.2.2 Für die Bearbeitung staffeln sich die Gebühren:

- > Öl oder Gouache auf Leinwand oder Holz oder Karton € 500,-
- > Aquarell, Gouache oder Zeichnung auf Papier € 250,-

4.3.1 Nach Zahlungseingang der Gebühren verpflichtet sich das COMITE FRANZ ROUBAUD, innerhalb von 14 Tagen zwei Farbfotografien im Format 18x24 cm mit rückseitigem Gutachten an den Antragsteller zu senden

4.3.2 Nach Zahlungseingang der Gebühren verpflichtet sich das COMITE FRANZ ROUBAUD, innerhalb von 14 Tagen das begutachtete Werk in das digitale Addendum des Werksverzeichnis <http://roubaud.eu> aufzunehmen.

4.4 Das COMITE FRANZ ROUBAUD verpflichtet sich, die Gebühren ausschließlich zur Vorbereitung und Druck weiterer Werksverzeichnisse zu verwenden. Bitte informieren Sie sich über die weiteren Forschungs- und Druckvorhaben über die jeweiligen links auf der Website <http://roubaud.eu>

Artikel 5 – Haftungsausschluss

5.1 Das COMITE FRANZ ROUBAUD haftet nicht für die Erstellung und den Inhalt eines Gutachten.

5.2 Die Mitglieder des COMITE FRANZ ROUBAUD haften nicht für die Erstellung und den Inhalt eines Gutachten.

5.3 Die Verwendung eines Gutachten liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

5.4 Entstehen dem Antragsteller wirtschaftliche Nachteile aufgrund von Missbrauch eines vom COMITE FRANZ ROUBAUD ausgestellten Gutachtens, kann der Antragsteller weder das COMITE FRANZ ROUBAUD noch seine Mitglieder haftbar machen.

.....
Ort und Datum

.....